

Geschäftszeichen:

LVwG-2022/49/2088-1

Ort, Datum:

Innsbruck, 22.08.2022

Das Landesverwaltungsgericht Tirol fasst über die Beschwerden des AA, Adresse 1, **** Z, vertreten durch BB, und der CC, Adresse 2, **** Z, vertreten durch DD, sowie des EE, Adresse 3, **** Y, vertreten durch FF und des GG, Adresse 4, **** Z, vertreten durch JJ, gegen die im zweiten Spruchpunkt des Bescheides der Tiroler Landesregierung vom 29.07.2022, ZI ***, verfügte Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen die mit dem ersten Spruchpunkt des Bescheides vom 29.07.2022, ZI ***, ausgesprochene Ausnahme gemäß § 52a Abs 9 Tiroler Jagdgesetz 2004, den

B E S C H L U S S

1. Den Beschwerden wird **Folge gegeben** und der zweite Spruchpunkt des angefochtenen Bescheides gemäß § 13 Abs 4 letzter Satz VwGVG ersatzlos **behoben**.

[Die Entscheidung über die Beschwerden gegen den ersten Spruchpunkt des angefochtenen Bescheides wird einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.]

2. Die **ordentliche Revision** ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG **nicht zulässig**.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und entscheidungswesentlicher Sachverhalt

Im angefochtenen Bescheid vom 29.07.2022, ZI ***, nahm die belangte Behörde im ersten Spruchpunkt zur Vermeidung ernster Schäden an Kulturen und in der Tierhaltung in den Jagdteilgebieten X, W, V, U, T, S, R, Q, P, O, N, M, L, K, J, G, F, E, D, C, B, A, Z1, Y1, X1, W1, V1, U1, T1, S1, R1, Q1, P1, O1, N1, M1, L1, K1 und J1 für die Entnahme eines Tieres die Art Wolf (*canis lupus*) vom Verbot nach § 36 Abs 2 erster Satz Tiroler Jagdgesetz 2004 (ganzjährige Schonung) ab Bescheiderlassung unter Einhaltung diverser Nebenbestimmungen aus. Eine der Nebenbestimmung sieht dabei die Befristung der Ausnahme bis zum 31.10.2022 vor, wobei die Ausnahme vor diesem Befristungszeitpunkt außer Kraft tritt, wenn der Wolf

158MATK mehrfach deutlich außerhalb des Maßnahmengbietes molekularbiologisch nachgewiesen wird.

Die belangte Behörde stützte diese Entscheidung auf § 52a Abs 9 Tiroler Jagdgesetz 2004 (TJG 2004) und die Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 28.07.2022, Verordnungsblatt Nr 46/2022, kundgemacht am 28.07.2022 im Bote für Tirol, mit welcher festgestellt wurde, dass von dem Wolf mit der Bezeichnung 158MATK eine unmittelbare erhebliche Gefahr für Weidetiere, landwirtschaftliche Kulturen und Einrichtungen ausgeht (Wolf 158MATK Gefährdungsverordnung).

Mit dem zweiten Spruchpunkt schloss die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den ersten Spruchpunkt wegen Gefahr im Verzug aus und begründete dies im Wesentlichen zusammengefasst wie folgt:

Aufgrund der festgestellten, unmittelbaren erheblichen Gefahr für Weidetiere, insbesondere für Schafe, die vom Wolf 158MATK ausgeht, bestehe dringender Handlungsbedarf. Die Entnahme eines durch beginnende bzw bereits erfolgte Habituation fehlgeprägten Wolfes sei besonders dringend, weil dieser ein einmal erlerntes Verhalten ohne äußere negative Reize nicht mehr ablegen werde. Zudem erlaube die für eine Verfolgung der Entwicklung eines Rissgeschehens notwendigen DNA-Befundungen nur eine kurzfristige Prognose in einem sehr dynamischen Prozess (der Wanderbewegung transitierender Wölfe). Aufgrund der zu erwartenden Verfahrensdauer vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol wäre eine Bestätigung des Bescheides kaum mehr möglich, weil nicht mehr mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne, dass nicht bereits andere Wölfe das verfahrensgegenständliche Gebiet durchstreift haben oder sich zum Entscheidungszeitpunkt dort aufhalten. Damit würde die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 52a Abs 9 TJG 2004 von vornherein rechtlich verunmöglicht und damit letztlich dem Gesetz ein sinnloser Inhalt unterstellt werden. Weiters verhindere der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung auch den illegalen Abschuss von (womöglich mehreren) Wölfen, nachdem die Stimmung in Tirol bezogen auf die generelle Situation im Zusammenhang mit der Rückkehr großer Beutegreifer (insbesondere des Wolfes) sehr angespannt sei. Ein unmittelbarer Vollzug der Ausnahmegenehmigung sei daher auch deshalb erforderlich, um andere (nicht-verhaltensauffällige) Wölfe zu schützen. In die Interessen des Artenschutzes werde durch die Entnahme eines einzigen Wolfes nicht massiv eingegriffen. Hingegen stelle das Verbleiben des schadanfälligen Wolfes 158MATK in seinem natürlichen Lebensraum eine fortdauernde massive Gefahr für weitere Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren dar und könnte sich durch ein Abwandern in andere Landesteile verlagern. Damit verbunden sei eine fortgesetzte Unsicherheit der Tierhalter, was zu vermehrtem vorzeitigem Almbtrieb, einer damit verbundenen Vernachlässigung der Almflächen, einem Fortschreiten der Erosion und einer Verschlechterung des Schutzes vor Naturgefahren durch überlanges Gras führe. Insgesamt überwiege daher das öffentliche Interesse an einer umgehenden Entnahme des schadanfälligen Wolfes 158MATK gegenüber den öffentlichen Interessen des Artenschutzes (im Hinblick auf die Entnahme bloß dieses einen Tieres).

Der Bescheid wurde am 29.07.2022 auf der Internetseite des Landes Tirol kundgemacht.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Beschwerdeführer mit den Schriftsätzen vom 11.08.2022 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol und beantragten einerseits hinsichtlich des ersten Spruchpunktes in der Sache selbst zu erkennen und den Bescheid als rechtswidrig aufzuheben, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Verwaltungssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückzuverweisen und andererseits die Entscheidung hinsichtlich des zweiten Spruchpunktes über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung aufzuheben und der Beschwerde unmittelbar aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

In den Anträgen auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung führten die Beschwerdeführer im Wesentlichen und näher begründet aus, dass die Dringlichkeit der Entnahme, also „Gefahr im Verzug“ nicht vorliege und ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet sein müsse. Zudem werde eine Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nicht a priori bei Vorliegen von Gefahr in Verzug, beispielsweise, wenn sich ein Tier gegenüber Menschen aggressiv verhalte, ausgeschlossen.

Mit Schriftsatz vom 11.08.2022 legte die belangte Behörde den Gegenstandsakt mit dem Ersuchen um Entscheidung dem Landesverwaltungsgericht Tirol vor.

Die für die vorliegende Entscheidung notwendigen Feststellungen konnten dem Akt der belangten Behörde entnommen werden.

II. Rechtslage

Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 in der Fassung BGBl I Nr 109/2021, lauten samt Überschriften auszugsweise wie folgt:

„Aufschiebende Wirkung § 13.

(1) Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

[...]

(4) Die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern die Beschwerde nicht als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Das Verwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne weiteres

Verfahren unverzüglich zu entscheiden und der Behörde, wenn diese nicht von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, die Akten des Verfahrens zurückzustellen.“

„Beschlüsse
§ 31.

(1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.

[...]“

Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004 (TJG 2004), LGBl Nr 41/2004, in der Fassung BGBl I Nr 62/2022, lauten samt Überschriften auszugsweise wie folgt:

„Begriffsbestimmungen
§ 2.

[...]

(16) Anerkannte Umweltorganisation ist eine nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 örtlich für das Land Tirol anerkannte Umweltorganisation.“

„Jagd- und Schonzeit
§ 36.

[...]

(2) Außerhalb der festgesetzten Jagdzeit sind alle Wildarten zu schonen (Schonzeit).

[...]“

„Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Bären, Wölfe und Luchse
§ 52a.

[...]

(8) Die Landesregierung kann auf der Grundlage einer Empfehlung des Fachkuratoriums mit Verordnung feststellen, dass von einem bestimmten Bären, Wolf oder Luchs eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder eine unmittelbare erhebliche Gefahr für Weidetiere, landwirtschaftliche Kulturen und Einrichtungen ausgeht.

(9) Im Fall der Erlassung einer Verordnung nach Abs. 8 hat die Landesregierung, sofern eine Empfehlung des Fachkuratoriums vorliegt und es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet dennoch ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, bestimmte Bären, Wölfe oder Luchse mit Bescheid vom Verbot nach § 36 Abs. 2 erster Satz auszunehmen. Solche Ausnahmen dürfen nur

- a) zum Schutz anderer wildlebender Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume,

- b) zur Vermeidung ernster Schäden an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum,
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt und
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts,

bewilligt werden.

(10) Im Ausnahmebescheid nach Abs. 9 sind jedenfalls festzulegen:

- a) der Zweck, für den die Ausnahme erteilt wird,
- b) die Art des Tieres, für die die Ausnahme erteilt wird, sowie erforderlichenfalls deren Geschlecht, Alter oder sonstige Identifizierungsmerkmale,
- c) der Zeitraum, für den die Ausnahme erteilt wird,
- d) der örtliche Bereich, für den die Ausnahme erteilt wird,
- e) die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zulässigen Maßnahmen wie die Verwendung von bestimmten Waffen oder Munition, von bestimmten Fangvorrichtungen oder die Anwendung von bestimmten Methoden,
- f) erforderlichenfalls weitere persönliche und sachliche Einschränkungen und Bedingungen, unter welchen die Ausnahme erteilt wird.

(11) Bescheide nach Abs. 9 sind den Jagdausübungsberechtigten und den Jagdschutzorganen des nach Abs. 10 lit. d festgelegten Bereiches zuzustellen.

[...]"

„Beschwerderecht anerkannter Umweltorganisationen §53a.

(1) Anerkannte Umweltorganisationen im Sinn des § 2 Abs. 16 sind berechtigt, gegen Bescheide über Genehmigungen und Bewilligungen nach den §§ 36 Abs. 3, 38a Abs. 4 und 42 Abs. 3, Ermächtigungen nach § 52a Abs. 7 und Ausnahmen nach Abs. 9, Bewilligungen nach § 53 Abs. 1 sowie Anordnungen und Bewilligungen nach § 53 Abs. 4 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

(2) Die Behörde hat Bescheide im Sinn des Abs. 1 auf der Internetseite des Landes Tirol für die Dauer von mindestens vier Wochen kundzumachen. Zwei Wochen nach dem Tag dieser Kundmachung gilt die Entscheidung gegenüber den anerkannten Umweltorganisationen als zugestellt. Ab dem Tag der Kundmachung ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren."

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) samt Überschriften lautet auszugsweise wie folgt:

„Artenschutz Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

(2) Für diese Arten verbieten die Mitgliedstaaten Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.

(3) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels.

(4) Die Mitgliedstaaten führen ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten ein. Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ein, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben.“

„Artikel 16

(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, daß die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

(2) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission alle zwei Jahre einen mit dem vom Ausschuß festgelegten Modell übereinstimmenden Bericht über die nach Absatz 1 genehmigten Ausnahmen vor. Die Kommission nimmt zu diesen Ausnahmen binnen zwölf Monaten nach Erhalt des Berichts Stellung und unterrichtet darüber den Ausschuß.

(3) In den Berichten ist folgendes anzugeben:

- a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativlösungen und der benutzten wissenschaftlichen Daten;
- b) die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;
- c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;
- d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung betraut werden;
- e) die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse.“

III. Erwägungen

1. Zur Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Bei den Beschwerdeführern handelt es sich um anerkannte Umweltorganisationen (AA, Anerkennungsbescheid vom 23.05.2005, ZI ***; CC, Anerkennungsbescheid vom 02.05.2005, ZI ***; EE, Anerkennungsbescheid vom 20.04.2005, ZI ***; GG, Anerkennungsbescheid vom 11.01.2006, ZI ***) im Sinne des § 2 Abs 16 TJG 2004. Der beschwerdegegenständliche Bescheid wurde am 29.07.2022 auf der Internetseite der belangten Behörde gemäß § 53a Abs 2 TJG 2004 kundgemacht. Die am 11.08.2022 bei der belangten Behörde eingelangten Beschwerden sind somit fristgerecht und zulässig.

2. In der Sache

Im angefochtenen Bescheid nahm die belangte Behörde in näher bestimmten Jagdteilgebieten zur Vermeidung ernster Schäden an Kulturen und in der Tierhaltung für die Entnahme eines Tieres die Art Wolf (*canis lupus*) vom Verbot nach § 36 Abs 2 erster Satz TJG 2004 (ganzjährige Schonung) bis zum 31.10.2022 aus.

Die Tierart Wolf ist mangels festgesetzter Jagdzeit gemäß § 36 Abs 2 erster Satz TJG 2004 während des ganzen Jahres zu schonen und findet sich außerdem mit der Bezeichnung *canis lupus* in Anhang IV lit a der FFH-Richtlinie.

Art 12 Abs 1 FFH-Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen treffen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV lit a genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten, welches unter anderem auch das Verbot des absichtlichen Tötens umfasst, einzuführen.

Gemäß Art 16 Abs 1 lit b FFH-Richtlinie können Mitgliedstaaten, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne

Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, von den Bestimmungen des Art 12 abweichen und zwar beispielsweise zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen und in der Tierhaltung (lit b).

Diese Bestimmungen wurden unter anderem in § 52a Abs 9 TJG 2004 in nationales Recht umgesetzt. Darauf stützt sich die beschwerdegegenständliche Entscheidung im ersten Spruchpunkt. Der im zweiten Spruchpunkt erfolgte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den ersten Spruchpunkt erfolgte unter Bezugnahme auf § 13 Abs 2 VwGVG.

Die nunmehr vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den gesamten Bescheid der belangten Behörde vom 29.07.2022, das heißt gegen beide Spruchpunkte. Die gegenständliche gerichtliche Entscheidung befasst sich jedoch ausschließlich mit dem im zweiten Spruchpunkt vorgenommenen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung. Die Entscheidung zum ersten Spruchpunkt erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Gemäß § 13 Abs 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Bescheidbeschwerden aufschiebende Wirkung. Die Behörde kann allerdings unter den in § 13 Abs 2 VwGVG näher umschriebenen Voraussetzungen die aufschiebende Wirkung von Bescheidbeschwerden ausschließen. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bedeutet allgemein, dass die Vollstreckbarkeit des Bescheides nicht weiter aufgeschoben ist, sodass eine vorzeitige Vollstreckung des Bescheides zulässig ist (*Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte*² [2017] § 13 Rz 9).

Gemäß § 13 Abs 4 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über eine Beschwerde gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung „ohne weiteres Verfahren unverzüglich“ zu entscheiden. Entsprechend dieser klaren gesetzlichen Anordnung ist eine mündliche Verhandlung nicht durchzuführen (vgl VwGH 09.06.2015, Ra 2015/08/0049).

Im Anwendungsbereich des Unionsrechts sind bei der Handhabung des § 13 VwGVG die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes zum „vorläufigen Rechtsschutz“ zu beachten. Dabei ist insbesondere das Gebot der Effektivität des Unionsrechtes von Bedeutung. Daraus kann sich in bestimmten Fällen die Notwendigkeit ergeben, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung selbst dann zu unterlassen, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs 2 VwGVG an sich gegeben wären (*Kolonovits/Muzak/Stöger, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts*¹¹ [2019] Rz 753).

Unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH vom 19.06.1990, *Factortame u.a.*, Rs C-213/89, führte der Verwaltungsgerichtshof unter anderem in seinem Erkenntnis vom 21.09.2018, Ra 2017/17/0341, aus, dass bei Rechtsstreitigkeiten vor nationalen Gerichten, in denen eine Person eine Verletzung von aus dem Unionsrecht resultierenden Rechten geltend macht, aufschiebende Wirkung jedenfalls nicht zwingend zuzuerkennen ist, sondern – neben anderen Voraussetzungen – nur dann, wenn anders die volle Wirksamkeit der späteren Gerichtsentscheidung über das Bestehen der aus dem Unionsrecht hergeleiteten Rechte nicht sichergestellt werden kann.

Verfahrensgegenständlich nahm die belangte Behörde einen Wolf vom Verbot nach § 36 Abs 2 erster Satz TJG 2004 (ganzjährige Schonung) ab Bescheiderlassung am 29.07.2022 bis zum 31.10.2022 unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen den Bescheid aus.

Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Bei der Beurteilung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung gegen den angefochtenen Bescheid ist damit gemäß § 13 Abs 2 VwGVG unter Zugrundelegung des Gebotes der Effektivität des Unionsrechtes eine Interessensabwägung vorzunehmen und hierzu auszuführen:

Nach einem Zeitraum von mehr als vier Wochen seit dem letzten Rissereignis am 22.07.2022 kann zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung nicht mehr angenommen werden, dass sich im Maßnahmenggebiet nur der verfahrensgegenständliche, nicht-territoriale und transitierende Wolf 158MATK aufhält. Aus diesem Grund ist die Gefahr eines Fehlabschlusses durch die mögliche Anwesenheit eines anderen nicht-territorialen und transitierenden Wolfes im Maßnahmenggebiet zunehmend wahrscheinlicher.

Im Falle der weiteren Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wäre durch den verbleibenden Zeitraum bis 31.10.2022, in welchem die Ausnahme vom Verbot nach § 36 Abs 2 erster Satz Tiroler Jagdgesetz 2004 (ganzjährige Schonung) gilt, mit jedem Tag somit die Wahrscheinlichkeit geringer, dass das richtige Individuum, der Wolf 158MATK, entnommen werden würde. Dies auch unter Verweis auf die Ausführungen der belangten Behörde selbst, die ebenfalls bei der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung von einer Abnahme der „Treffsicherheit“ mit fortdauernder Zeit, ausgehend vom letzten Rissereignis, ausgeht. Daher ist auch aus diesem Grund der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im Lichte des Gebotes der Effektivität des Rechtsschutzes der Vorzug einzuräumen.

Im Falle weiterer Rissereignisse durch den Wolf 158MATK ist unter Verweis auf die aufrechte Gefährdungsverordnung der dann vorliegende Sachverhalt allenfalls neuerlich zu beurteilen.

Somit erscheint verfahrensgegenständlich im Maßnahmenggebiet zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Tirol die Gefahr eines Eingriffes in den sehr hohen Schutzstatus des Wolfes gemäß der FFH-Richtlinie durch einen Fehlabschuss ungleich höher, als weitere Schäden an dort noch befindlichen Nutztieren (Schafen) im freien Weidegang.

Den Beschwerden war daher in dieser Hinsicht Folge zu geben und der betreffende Spruchpunkt des angefochtenen Bescheides ersatzlos zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die vorliegende Entscheidung orientiert sich an der im Beschluss zitierten Judikatur. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art 133 Abs 4 B-VG liegt daher nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Landesverwaltungsgericht Tirol